

	Lufttüchtigkeitshinweis Nr. 30
Abt. Flugtechnik	Zulassung von motorisierten Hänge- und Paragleiter

Dieser Lufttüchtigkeitshinweis regelt die Musterprüfung, Stückprüfung, Verwendungsartennachprüfung und Einfuhrnachprüfung sowie die Ausstellung eines national gültigen Lufttüchtigkeitszeugnisses für ein oder zweiseitige motorisierte Hänge- und Paragleiter.

1. Allgemeines

Motorisierte Hänge- und Paragleiter (HG/PG) können in Österreich betrieben werden, wenn auf Grund von Muster-, Stück- und Nachprüfungen keine Bedenken gegen die Lufttüchtigkeit bestehen.

2. Eingeschränkte Musterprüfung (§ 32 Abs.3 ZLLV 1999)

Zur Feststellung der Eignung des motorisierten HG/PG ist bei AUSTRO CONTROL GmbH (ACG) eine eingeschränkte Musterprüfung zu beantragen.

2.1. Antrag

a) Der Antrag auf eingeschränkte Musterprüfung ist vom Hersteller oder Musterzulassungsscheininhaber bzw. dessen bevollmächtigtem Vertreter (Musterbetreuer) zu stellen.

b) In begründeten Ausnahmefällen kann der Antrag auch vom Luftfahrzeughalter gestellt werden. In diesem Fall gilt die eingeschränkte Musterzulassung nur für dieses eine Stück. Es wird von ACG kein Kennblatt erstellt.

2.2. Bauvorschriften:

Für die eingeschränkte Musterprüfung ist die am Tag der Antragstellung gültige Bauvorschrift anzuwenden:

a) Bauforderung für schwerkraftgesteuerte Ultraleichtflugzeuge und Motorschirme, ausgegeben vom Luftfahrt-Bundesamt mit NFL II-100/99 i.d.g.F.

b) Andere Bauvorschriften können von ACG anerkannt werden, wenn sie mindestens den unter Pkt. a zitierten Bauvorschriften entsprechen.

2.3. Musterprüfungsverfahren

Nachweise die von ausländischen Luftfahrtbehörden, oder von Luftfahrtbehörden autorisierte Stellen genehmigt wurden, können gemäß §31 Abs. 4 ZLLV herangezogen werden.

2.3.1. Voraussetzungen

a) Antrag auf eingeschränkte Musterprüfung bei der ACG

	Lufttüchtigkeitshinweis Nr. 30
Abt. Flugtechnik	Zulassung von motorisierten Hänge- und Paragleiter

b) Für Hänge- und Paragleiter inkl. Gurtzeug und Rettungsgerät ist der positive Abschluß einer Musterprüfung entsprechend Lufttüchtigkeitshinweis Nr. 11 nachzuweisen. Für gebrauchte Geräte ist zusätzlich ein Nachprüfbericht entsprechend §41 ZLLV (aus welchem die Übereinstimmung mit dem Muster hervorgeht) vorzulegen. Dieser Bericht darf nicht älter als 60 Tage sein.

c) Für Hänge und Paragleiter ist eine Bestätigung des Herstellers betreffend der Eignung des Musters für den Betrieb mit Motor vorzulegen.

2.3.2. Folgende Bauurkunden sind zumindest vorzulegen (§33 ZLLV 1999)

- a) Definition des Baumusters (Baupläne, Zeichnungslisten, Stücklisten und Materialangaben)
- b) Vorläufiges Flughandbuch
- c) Vorläufiges Instandhaltungsprogramm

2.3. Erprobungsbewilligung (§ 42 ZLLV 1999)

Eine Erprobungsbewilligung kann auf Antrag von der ACG ausgestellt werden, um im Rahmen der eingeschränkten Musterprüfung das Verhalten im Fluge nachzuweisen.

Hiezu ist erforderlich:

- a) Erprobungsprogramm festlegen
- b) Feststellung, daß gegen eine Erprobung im Fluge keine Bedenken bestehen
- c) Ausstellung der Erprobungsbewilligung

2.3.4. Abschluß der eingeschränkten Musterprüfung

Vor Abschluß der Musterprüfung sind nachfolgende Unterlagen vorzulegen:

- a) Compliance Record (Aufstellung und Feststellung, daß das Luftfahrzeug den angewendeten Bauvorschriften entspricht).
- b) Erprobungsprotokolle
- c) Bauurkunden (31 Abs. 1 ZLLV 1995),
- d) Musterprüfberichte (34 ZLLV 1995) soweit im Rahmen des Verfahrens vorgesehen.
- e) Stücklisten und Materialangaben
- f) Betriebsanweisungen (Flughandbuch)
- g) Instandhaltungsanweisungen (Wartungshandbuch)
- h) Nachweis über die Lärmemission.

2.3.5 Musterzulassungsbescheinigung

Nach Abschluß der eingeschränkten Musterprüfung wird von der ACG ein Musterkennblatt als

Geschäftszahl: FL207-1/30-00	20. Februar 2001	Seite 2/3
------------------------------	------------------	-----------

	Lufttüchtigkeitshinweis Nr. 30
Abt. Flugtechnik	Zulassung von motorisierten Hänge- und Paragleiter

Nachweis der eingeschränkten Musterzulassung ausgestellt. Ein Musterzulassungsschein entsprechend §35 ZLLV wird für mot. HG/PG nicht ausgestellt.

3. Urkunden betreffend Lufttüchtigkeit und Betriebstüchtigkeit

3.1. Lufttüchtigkeitszeugnis und Prüfplakette (§ 30 Abs. 3 ZLLV 1999)

Nach Abschluß der eingeschränkten Musterprüfung (§32 Abs. 3 ZLLV 1999) erfolgt die Ausstellung eines Lufttüchtigkeitszeugnisses und einer Prüfplakette nach einer

a) Stückprüfung (§37 bis 39 ZLLV 1999), wenn der motorisierte HG/PG als Stückausführung eines mustergeprüften und zum Nachbau geeigneten Ursprungmusters hergestellt wurde, oder

b) Einfuhrnachprüfung (§ 40 Abs. 1 Z9 ZLLV 1999), wenn die Stückprüfung und die Übereinstimmung der Stückausführung mit dem Muster entsprechend dem österreichischen Kennblatt vom Hersteller bzw. vom Musterbetreuer bestätigt wurde.

Wenn nach der Musterprüfung kein Kennblatt erstellt wurde (Herstellung erfolgte nicht durch einen Entwicklungs- oder Herstellungsbetrieb) ist keine Stückprüfung erforderlich, die Musterprüfung ist gleichzeitig die Stückprüfung und gilt nur für die eine Stückausführung.

3.2. Nachprüfungsbescheinigung (§ 30 Abs 3 ZLLV 1999)

Nach Durchführung einer Stückprüfung bzw. Einfuhrnachprüfung gem. § 40 Abs. 1 Z 9 ZLLV 1999 ist eine Nachprüfungsbescheinigung auszustellen.

4. Für motorisierte Hänge- und Paragleiter können derzeit folgende Verwendungs- und Einsatzarten bescheinigt werden:

Verwendungsarten: Gewerbsmäßige Vermietung, Zivilluftfahrerausbildung (wenn Herstellung durch Entwicklungs- oder Herstellungsbetrieb erfolgte). Allgemeine Luftfahrt. Experimental (Herstellung im Eigenbau, 51% Regel)

Einsatzarten: Flüge zur Personenbeförderung. Grundschulungsflüge (wenn Herstellung durch Entwicklungs- oder Herstellungsbetrieb erfolgte).

Navigationsarten: Flüge mit Luftfunkstelle.